

oder die Zahl derselben nicht bedeutend ist, ich sage, es bleibt solchen Orten dann überlassen, das, was der Steuereinnahmer kostet, aus den Communcassen zu entnehmen. Tritt aber dagegen die Nothwendigkeit ein, daß ein Zuschlag gemacht werden soll, so haben es die Gemeinden in ihrer Hand, diesen Zuschlag wirklich aufzustellen; wo aber die Verhältnisse nicht dringend sind, hat es auch die Regierung in der Hand, die Genehmigung dazu zu versagen.

Staatsminister v. Beschau: Der Wunsch der Regierung, die Zuschläge zu beseitigen, ist keineswegs hervorgegangen aus den Bedenken, welche sich in Beziehung auf die Rittergutsbesitzer ergeben, sondern allein daraus, die Grundsteuern ganz rein zu erhalten, und namentlich, weil die Zuschläge nur unbedeutend sind und selbiger Bericht zu Unregelmäßigkeiten Anlaß geben könnte. Ich glaube aber, daß die Ansicht, solche Zuschläge zu vermeiden, eigentlich ganz im Interesse der Communen ist, und ich bin überzeugt, daß selbst wenn die Bestimmung aufgenommen wird, welche die geehrte Deputation vorgeschlagen hat, die Communen sich soviel wie möglich hüten und es umgehen werden, solche Zuschläge zu machen; denn die Uebelstände solcher Zuschläge werden sich gewiß in der Erfahrung herausstellen.

Abg. Todt: Nur kürzlich will ich noch bemerken, daß auch ich glaube, daß sie sehr selten vorkommen werden; aber daraus, daß sie selten vorkommen werden, folgt nur nicht, daß sie verboten werden müssen. Uebrigens füge ich noch Folgendes bei. Ein anderes Bedenken, was mir gegen das v. Thielau'sche Amendement noch beigegangen ist und weshalb ich ihm nicht beitreten können, ist dieses, daß die vorgeschlagene Fassung desselben sowohl von der der Regierung, als der Deputation in einer Beziehung zu sehr abweicht. Es macht das v. Thielau'sche Amendement — wenn ich recht gehört habe — einen Unterschied zwischen dem platten Lande und kleineren Städten einer- und mittleren und größeren Städten andererseits; allein die kleineren Städte stehen hier den mittleren und größeren nicht gegenüber, sondern es müssen diese unbedingt in eine Classe geworfen werden. Wenn der Procentabzug, der bei einzelnen Orten zu hoch gefunden worden ist, vermindert werden soll, so wird dies wenigstens nicht bei den kleinen Städten geschehen können. Nur diejenigen Städte können abgerechnet werden, welche die Landgemeindeordnung angenommen haben.

Abg. v. Thielau: Mein Amendement enthält die Worte, welcher sich das Ministerium bedient und welche die geehrte Deputation gewählt hat. Ich habe die Landgemeinden und diejenigen Städte, welche die Kataster nicht selbst führen, in eine Classe gestellt, wie die Deputation, und diejenigen, welche mit Führung der Kataster belastet sind, in die andere Classe, welche 2 — 3 % sollen abziehen können; wenigstens habe ich das Amendement der Deputation nicht anders verstehen können, als daß sie die Landgemeinden und diejenigen Städte, welche die Kataster selbst führen, von denjenigen unterscheidet, die sie nicht selbst führen, und ist dies nicht der Fall, so müßte ich den Referenten ersuchen, die Fassung nochmals vorzulesen.

Referent Abg. Klinger: Es ist allerdings ganz richtig.

Der Abgeordnete hat in seinem Amendement darauf keine Rücksicht genommen. Es heißt nämlich am Schluß: „dagegen können aber in keinem Falle zu diesem Behufe Zuschläge zu den Grundsteuereinheiten gemacht werden“.

Abg. Todt: Wenn einmal der Herr Referent vorliest, so würde ich bitten, daß das ganze Amendement vorgelesen werde.

Referent Abg. Klinger: „Den Steuergemeinden wird nachgelassen, als Beihülfe zu Bestreitung des Receptur- und Steuerverwaltungsaufwandes in den Landgemeinden und solchen Städten, welche die Landgemeindeordnung angenommen haben, 1½ Procent, in den großen und mittleren Städten hingegen, welchen die Führung der Kataster obliegt, 3 Procent von dem Betrage der an die Staatscasse abzuführenden Grundsteuer zu Deckung dieses Aufwandes zu ihrer Gemeindecasse innezubehalten, dagegen können aber in keinem Falle zu diesem Behufe Zuschläge zu den Grundsteuereinheiten gemacht werden.“ Es sind also hiernach die Städte, welche die Katasterführung behalten, denen gegenüber gestellt, welche die Landgemeindeordnung angenommen haben.

Abg. Todt: Mein Bedenken ist durch das Vorlesen bestätigt worden. Es ist vergessen worden, daß es Städte gibt, welche die Landgemeindeordnung nicht angenommen haben und die doch zu den mittlern und größern Städten nicht gehören.

Referent Abg. Klinger: Ich habe zu erwiedern, daß es gar nicht auf den Namen ankommt, sondern daß eine Bedingung hinzugefügt worden ist, die der Katasterführung nämlich, welche keinen Zweifel übrig läßt, daß eben alle Städte gemeint sind, welche die Katasterführung künftig haben werden.

Secretair D. Schröder: Ich glaube, die Differenz würde sich erledigen, wenn der Abg. v. Thielau die Worte: „mittlere und größere“ herausließe und setzte dafür: „diejenigen“, nämlich „Städte“.

Abg. v. Thielau: Ich bin damit einverstanden. Wenn Jemand eine bessere Fassung findet, so ist mir das sehr gelegen; wenn sich nur die Deputation zu einer Aenderung bequeme, nicht etwa weil mein Amendement besser sein mag, sondern weil es sich den Ansichten der Regierung und den ausgesprochenen verschiedenen Wünschen anschließt. Es wird sich zeigen, wo das Ministerium 3 % geben zu müssen glaubt; es kann Leipzig betreffen, Dresden oder eine andere Stadt. Wenn der Abgeordnete Todt anführt, die Selbstständigkeit der Gemeinden litte bei dem Verbot des Zuschlags, so muß ich bemerken, daß bei mir die Frage auftaucht: was denn der Abgeordnete eigentlich unter Selbstständigkeit verstehe? Ist das Selbstständigkeit, daß die Genehmigung des Finanzministeriums eintreten muß? Dann ist es mir ebenso gerecht, wenn man festsetzt, es dürfe gar kein Procentabzug stattfinden. Selbstständig ist nur der, der machen kann, was er will, ohne zu fragen, und wenn ich Jemand um Erlaubniß zu einer Handlung bitten muß, so bin ich nicht selbstständig. Ich will die Kammer mit Ausführung meiner Ansichten nicht ermüden. Ich habe meine Meinung ausgesprochen und kann nicht davon abgehen. Ich wünschte, daß es möglich wäre, daß